

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1024/78 DER KOMMISSION**

vom 19. Mai 1978

**über Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für gemeinschaftliche Milcherzeugnisse außerhalb der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 werden Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milcherzeugnisse getroffen. Die Kommission hat in ihrem Jahresprogramm für diese Maßnahmen, das sie dem Rat gemäß Artikel 4 Absatz 3 der genannten Verordnung übermittelt hat, nach Konsultierung des Beratenden Ausschusses für Milch und Milcherzeugnisse die Absicht bekundet, unter anderem Maßnahmen zu treffen, durch die der Absatz gemeinschaftlicher Milcherzeugnisse außerhalb der Gemeinschaft durch eine Erforschung neuer Märkte und neuer Erzeugnisse erhöht werden soll. Es sind daher die Ausführungsbestimmungen zu diesen Maßnahmen festzulegen.

Es ist zweckmäßig, Organisationen, private Unternehmen und Forschungsinstitute, die die erforderliche Qualifikation und Erfahrung besitzen, zur Vorlage detaillierter Vorschläge aufzufordern. Es empfiehlt sich, nur eine Teilfinanzierung der durch diese Forschungsarbeiten anfallenden Ausgaben durch die Gemeinschaft vorzusehen.

Für die Laufzeit der Maßnahmen und die Zahlung der Gemeinschaftsmittel an die Interessenten, deren Vorschläge angenommen wurden, sind Ausführungsbestimmungen vorzusehen. Es ist ferner wichtig, daß die Kommission über die Ergebnisse der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unterrichtet wird. Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 handelt es sich um Maßnahmen, die als Teil der Interventionen gelten. Es erscheint daher notwendig, die Interventionsstellen mit der Überwachung der Durchführung der angenommenen Vorschläge und den diesbezüglichen Zahlungen zu beauftragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Nach Maßgabe dieser Verordnung werden Forschungsarbeiten zur Erweiterung der Märkte für gemeinschaftliche Milch und Milcherzeugnisse außerhalb der Gemeinschaft gefördert.

Zu diesen Arbeiten gehören namentlich :

- a) die Erforschung neuer Märkte oder die Möglichkeit der Ausdehnung bestehender Märkte für Milcherzeugnisse ;
- b) die Erforschung neuer oder verbesserter Erzeugnisse, die für die Ausfuhr geeignet sind ;
- c) die Erforschung neuer oder verbesserter Verpackungen, die den Transport und die Lagerung der ausgeführten Erzeugnisse erleichtern ;
- d) die wissenschaftliche Untersuchung der ernährungsphysiologischen Aspekte des Konsums von Milch und ihrer Bestandteile in den verschiedenen Drittländern ;
- e) die Untersuchung der kurz-, mittel- und langfristigen Ausfuhrmöglichkeiten nach bestimmten Drittländern oder Drittländergruppen, die keine traditionellen Einfuhrländer für gemeinschaftliche Milcherzeugnisse sind, unter Berücksichtigung

— ihrer Wirtschaftslage,

— ihres Bedarfs an Milcherzeugnissen und Milcherzeugnisse enthaltenden Waren,

— ihrer Einfuhrregelung,

— der Wettbewerbslage anderer Lieferländer.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen werden unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 zweiter Unterabsatz bis zum 31. März 1979 durchgeführt. In Ausnahmefällen kann jedoch gemäß Artikel 5 Absatz 1 eine längere Laufzeit vereinbart werden, um die größtmögliche Wirksamkeit der betreffenden Maßnahme zu gewährleisten.

*Artikel 2*

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Forschungsarbeiten werden von Organisationen, Unternehmen oder Forschungsinstituten und/oder anderen Organisationen oder Instituten vorgeschlagen und durchgeführt, die :

- a) die erforderliche Qualifikation und Erfahrung besitzen,
- b) angemessene Sicherheiten für einen erfolgreichen Abschluß der Arbeiten bieten.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beschränkt sich je nach Fall auf den nachstehenden Prozentsatz der im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehenden Ausgaben :

- a) auf 75 %, wenn diese Arbeiten von einem privaten Unternehmen oder einer Organisation, die den Milchsektor in einem oder mehreren Mitgliedstaaten vertritt, vorgeschlagen und durchgeführt werden ;
- b) auf 90 %, wenn diese Arbeiten von einer eigens den Milchsektor in der Gemeinschaft repräsentierenden Gruppe vorgeschlagen und von Organisationen oder Unternehmen gegründet wurde, die ein oder mehrere spezialisierte Forschungsinstitute, welche die im Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllen, mit der Durchführung beauftragen.

*Artikel 3*

(1) Die Interessenten im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 werden aufgefordert, der von ihrem Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Stelle — nachstehend „Interventionsstelle“ genannt — detaillierte Vorschläge hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen zu übermitteln.

(2) Die Vorschläge müssen vor dem 1. August 1978 bei der betreffenden Interventionsstelle eingehen.

(3) Die Interventionsstellen legen die übrigen Einzelheiten für die Übermittlung der Vorschläge in einer Bekanntmachung fest, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(4) Innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist übermittelt die Interventionsstelle der Kommission die eingegangenen Vorschläge.

Die Interventionsstelle kann diesen Unterlagen etwaige Bemerkungen hinzufügen.

*Artikel 4*

(1) Der Vorschlag enthält :

- a) Name und Anschrift des Interessenten ;
- b) alle Einzelheiten über die vorgeschlagenen Maßnahmen, die Fristen für die Durchführung, die erwarteten Ergebnisse und gegebenenfalls über Dritte, die bei der Ausführung eingeschaltet werden sollen ;
- c) das Kostenangebot für diese Maßnahmen, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem der Interessent seinen Sitz hat ; dabei ist der Ge-

samtbetrag auf die einzelnen Posten aufzuteilen und ein entsprechender Finanzierungsplan beizufügen ;

- d) die gewünschten Zahlungsmodalitäten für den Gemeinschaftsbeitrag (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) oder b)).

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben b) und c) vorgesehenen Angaben betreffen nur Maßnahmen, die in dem in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Zeitraum durchzuführen sind.

Eine vorgeschlagene Maßnahme darf jedoch Teil einer Gesamtheit von Maßnahmen sein, ohne daß indessen grundsätzlich die Durchführung dieser Maßnahmen insgesamt den 31. März 1980 überschreitet. In diesem Fall enthält der Vorschlag auch Angaben über die in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Einzelheiten für die Gesamtheit der Maßnahmen.

(3) Ein Vorschlag ist nur gültig, wenn

- a) er von einem Interessenten vorgelegt wird, der die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 1 erfüllt ;
- b) ihm eine Erklärung beigefügt wird, worin sich der Interessent verpflichtet, die Vorschriften dieser Verordnung sowie die Bedingungen des Leistungsverzeichnisses gemäß Artikel 6 einzuhalten.

*Artikel 5*

(1) Nach Prüfung der Vorschläge durch den Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 schließt die Kommission mit den Interessenten, deren Vorschläge angenommen werden, Verträge über die Maßnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 ab.

Vor Abschluß des Vertrages kann der Interessent aufgefordert werden, zu seinem Vorschlag zusätzliche Auskünfte und/oder Erläuterungen zu erteilen.

(2) Jeder Interessent wird unverzüglich von der Interventionsstelle über das Ergebnis der Prüfung seines Vorschlags unterrichtet.

*Artikel 6*

(1) Im Falle einer Annahme eines Vorschlags gemäß Artikel 5 wird ein Leistungsverzeichnis in mindestens drei Exemplaren von der Kommission aufgestellt und von dem Interessenten unterzeichnet.

(2) Das Leistungsverzeichnis ist wesentlicher Bestandteil des in Artikel 5 Absatz 1 genannten Vertrages und

- a) beschreibt die Einzelheiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder bezieht sich darauf und
- b) ergänzt diese Einzelheiten gegebenenfalls durch zusätzliche Bedingungen, die sich aus der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz ergeben.

(3) Die Kommission versendet ein Exemplar des Vertrages und des Leistungsverzeichnisses an die Interventionsstelle, die die Einhaltung der Vertragsbestimmungen überwacht.

*Artikel 7*

(1) Die jeweilige Interventionsstelle zahlt dem Interessenten entsprechend der in seinem Vorschlag vermerkten Wahl :

- a) entweder innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses und der Unterzeichnung des Leistungsverzeichnisses einen einmaligen Vorschuß in Höhe von 60 % der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung
- b) oder in Abständen von zwei Monaten vier Vorschüsse von jeweils 20 % der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung, wobei der erste Vorschuß innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses und der Unterzeichnung des Leistungsverzeichnisses zu zahlen ist.

(2) Die Zahlung jedes Vorschusses ist an die Stellung einer Kautions bei der Interventionsstelle in Höhe des um 10 % erhöhten Vorschusses gebunden.

(3) Die Freistellung der Kautionen und die Zahlung des Restbetrags durch die Interventionsstelle setzen voraus :

- a) die Feststellung der Interventionsstelle, daß der Interessent seine im Leistungsverzeichnis festgelegten Verpflichtungen erfüllt hat,
- b) die Übermittlung des Berichtes gemäß Artikel 8 Absatz 1 an die Kommission und an die Interventions-

stelle sowie die Überprüfung der Angaben dieses Berichtes durch die Interventionsstelle und

- c) den Nachweis, daß der Interessent seinen eigenen Beitrag zu dem vorgesehenen Zweck geleistet hat.

(4) Soweit die Bedingungen gemäß Absatz 3 nicht erfüllt werden, verfallen die Kautionen. In diesem Fall wird der betreffende Betrag von den Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, und zwar von den Ausgaben für die Maßnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77, abgezogen.

*Artikel 8*

(1) Alle Interessenten, die mit einer der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Maßnahme beauftragt sind, legen der Kommission und der betreffenden Interventionsstelle vor dem 1. Juni 1979 einen Bericht über die Verwendung der gewährten Gemeinschaftsmittel und über die Ergebnisse der betreffenden Maßnahme vor.

(2) Die Ergebnisse der in dieser Verordnung genannten Arbeiten dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Kommission veröffentlicht werden.

*Artikel 9*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 1978

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

---